

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der NORIS ENTSORGUNG GMBH

Stand: November 2015

§1 Allgemeines

1. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen der NORIS Entsorgung GmbH (im Folgenden NORIS) gelten ausschließlich und auch in denjenigen Geschäftsvorfällen, bei denen anders lautende Bedingungen des Verkäufers vorliegen und NORIS die Lieferungen dennoch vorbehaltlos annimmt; abweichende oder entgegenstehende Regelungen unserer Vertragspartner erkennen wir nur an, wenn wir im Einzelfall ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen. Individuelle Regelungen müssen schriftlich erfolgt sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§2 Angebote, Vertragsabschluss

1. Das auf den Abschluss eines Vertrags über Lieferungen/Leistungen gerichtete Angebot (Bestellung) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform (brieflich oder per Telefax aufgegeben); Bestellungen per E-Mail dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies vorher brieflich oder per Telefax mit NORIS vereinbart wurde.
2. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Die in der Bestellung bzw. im Vertrag genannten Preise sind verbindlich und gelten „frei angeliefert NORIS“, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

§3 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen für Abfalllieferungen, bei denen NORIS ein Entgelt erhält, sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt und muss im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.
2. Ab der zweiten Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von EUR 8,00 je Mahnung erhoben.
3. Gutschriften oder Rechnungen durch den Verkäufer sind sämtliche Unterlagen und Informationen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll, Dispositionsnummern etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.
4. Alle Entgelte für die Annahme von Abfällen beruhen auf den hierfür relevanten Kostenfaktoren im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Erfahren diese, insbesondere die (Sekundär-)Rohstoff-, Lohn- und Energiekosten, bis zur Lieferung bzw. Leistung eine Änderung, behält sich die NORIS eine entsprechende Anpassung vor.
5. Für Eingangsrechnungen an NORIS gilt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug als vereinbart.
6. Die Rechnungslegung bzw. Gutschriftenstellung erfolgt auf der Grundlage des Eingangsgewichts und der Qualitätseinschätzung der NORIS bei Warenabnahme.

§4 Geheimhaltung

Alle nicht öffentlichen und offensichtlichen Informationen, die aus der Geschäftsbeziehung zwischen NORIS und dem Verkäufer resultieren, unterliegen dem Geschäftsgeheimnis und dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben werden. Dies beinhaltet auch Werbemaßnahmen und Referenzangaben, die sich auf die Geschäftsbeziehung zwischen NORIS und Verkäufer beziehen.

§5 Liefer- und Annahmebedingungen

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, die Fristen einzuhalten, muss NORIS unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, dass diese nicht eingehalten werden können. Dies schließt auch einen Lieferverzug von Vorlieferanten oder Subunternehmern ein, die durch den Verkäufer eingesetzt werden.
2. NORIS kann nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Verkäufer Schadenersatz statt der Leistung verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
3. NORIS ist verpflichtet, die vereinbarten Mengen abzunehmen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche, unverschuldete und nicht unverzüglich oder zumutbar behebbare Störungen oder sonstige Umstände auf Seiten der NORIS vor, die einer Abnahme entgegenstehen (z.B. technische Störungen, Ereignisse höherer Gewalt, drohende Überschreitung genehmigter Lagerkapazitäten, Absatzschwierigkeiten, Streik, Krieg, Feuer etc.). Für die Dauer der Störung ist NORIS von der Annahmepflicht befreit. Ist die Störung beseitigt, verlängert sich die Abnahmefrist in angemessenen Umfang. Bei zeitlich begrenzten Liefervereinbarungen wird NORIS die Mengen bis zum vereinbarten Enddatum aufholen, soweit dies der NORIS zumutbar ist. Soweit die Abnahmeverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§6 Abwicklung

1. NORIS gibt die Empfangsstelle für die Lieferung vor, soweit es sich nicht um den Geschäftssitz der NORIS handelt. Der Verkäufer hat sich den Empfang von NORIS an der Waage schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Es gilt das Nettogewicht, das an der Waage der NORIS festgestellt wurde.

3. Jeder verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, NORIS die Waren frei von Rechten Dritter als auch von eigenen Rechten des Verkäufers zu übergeben und zu übereignen.
4. Kosten und Schäden aufgrund unvollständiger oder falscher Dokumentation, insbesondere abfallrechtlicher Dokumente, gehen zu Lasten des Verkäufers.

§7 Reklamationen, Pflichtverletzungen, Rücktritt

1. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so berechtigt dies NORIS zum Rücktritt vom Vertrag.
2. Bei Pflichtverletzungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter und etwaiger von ihm eingeschalteter Personen haftet der Lieferant auf Schadensersatz bereits bei leichter Fahrlässigkeit.
3. Ware muss von NORIS nur angenommen werden, wenn sie den vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht. Dies gilt auch für Material, was nicht in das Eigentum der NORIS übergeht, sondern im Rahmen eines Werkvertrages für Dritte durch NORIS aufbereitet wird. Sofern das Material wiederholt nicht den vertraglich vereinbarten Qualitäten entspricht, ist NORIS berechtigt, die Entgegennahme weiterer Lieferungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.
4. Eine Eingangskontrolle kann bei NORIS nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Qualitätsmängel erfolgen. Mängelrügen hinsichtlich offenkundiger Mängel sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung erhoben werden. Beanstandete Ware nehmen wir nur für Rechnung und auf Gefahr des Verkäufers ab und lagern sie in seinem Namen ein.
5. Bei mangelhafter Lieferung ist der Verkäufer auf Verlangen der NORIS verpflichtet, das mangelhafte Material unverzüglich zurückzunehmen und durch mangelfreies Material zu ersetzen. Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Erlösschmälerungen der NORIS zu tragen.
6. Bei Rechtsmängeln stellt der Verkäufer NORIS von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist beträgt bei Rechtsmängeln zehn Jahre.
7. NORIS ist berechtigt, die Mangelbeseitigung (Nachbesserung) auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unabhängig von der getroffenen Maßnahme bestehen.

§8 Kündigung/Rücktritt

NORIS ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen, wenn

- I. behördliche Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit der Erfüllung des zu Grunde liegenden Vertrags aus welchem Grund auch immer nicht erfüllt werden können.
- II. gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen gegen die Erfüllung des Vertrages sprechen.
- III. der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
- IV. über das Vermögen des Verkäufers die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird.
- V. der Verkäufer wesentliche Pflichten verletzt und diese Pflichten auch nach Abmahnung mit Fristsetzung nicht oder nur im geringem Maße erfüllt.
- VI. die von NORIS beantragte Warenkreditversicherung zur Forderungssicherung aus Gründen, die die NORIS nicht zu vertreten hat, nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt, bzw. während der Vertragslaufzeit widerrufen wird.
- VII. der Lieferant eine Preisanpassung gemäß §3 Absatz 4 verweigert.

§9 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten.
2. Der Verkäufer kann gegenüber den Ansprüchen der NORIS mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der NORIS Entsorgung GmbH in Hannover.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine zulässige Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.